



Verein der Freunde und Förderer  
der Kämpenschule e.V.

# SATZUNG

## Paragraph 1

### Name und Sitz des Vereins

---

Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kämpenschule, Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) des Ennepe-Ruhr-Kreises, Kämperfeld 21, 58456 Witten e.V.“.

Sein Sitz ist Witten. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Witten unter der Nr. 667 eingetragen worden.

Geschäftsstelle und Postanschrift sind mit dem Namen identisch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Paragraph 2

### Zweck des Vereins

---

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in Paragraph 53 AO vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist, auf gemeinnütziger und mildtätiger Grundlage die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Kontaktes zwischen Eltern, Nachbarschaft und Schule, durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, wissenschaftlicher, musischer und sportlicher Art und durch materielle Hilfe für Schule und Schüler und ihre Ausstattung mit Lehr-, Unterrichts- und therapeutischen Medien, sofern öffentliche und andere dafür zur Verfügung stehende Mittel nicht vorhanden sind.

Zum Aufgabengebiet gehören auch die Bemühungen um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen Geistigbehinderter, um ihre bessere Integration in die Gesellschaft sowie um die Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen, örtlichen und überörtlichen Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch eigene Weiterbildung betreiben.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Die Mitarbeit im Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **Paragraph 3**

#### **Mitgliedschaft**

---

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit (gilt für juristische Personen).

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Er hat das betroffene Mitglied vorher zu hören. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kostenerstattung ist zulässig.

### **Paragraph 4**

#### **Mittel des Vereins**

---

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden öffentlicher und privater Stellen
- sonstige Zuwendungen.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeiten von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Die Geldmittel des Vereins werden jährlich zum Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, überprüft. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **Paragraph 5**

### **Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **Paragraph 6**

### **Mitgliederversammlung**

---

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) der Mitglieder dieses durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Die Einladung ergeht mit mindestens zwei Wochen Frist durch einen einfachen Brief.

Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben. Insbesondere wählt und entlastet sie den Vorstand und nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den jährlichen Haushalt.

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung. Eheleute, von denen jeweils nur ein Teil Mitglied des Vereins ist, können sich gegenseitig zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Stimmenbündelung (mehr als zwei) ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zur Auflösung des Vereins von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war. Alt- und Neufassung des Satzungstextes sind beizufügen.

Die Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter geleitet.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie hat Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis zu enthalten.

## **Paragraph 7**

### **Der Vorstand**

---

1. Der Vorstand besteht aus
  - einem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Schriftführer
  - einem stellvertretenden Schriftführer
  - einem Kassierer
  - einem stellvertretenden Kassierer.

Der/ Die Schulleiter/in und der/ die Schulpflegschaftsvorsitzende werden zu allen Sitzungen und Versammlungen des Fördervereins mit beratender Stimme eingeladen.

Zur Vertretung des Vereins i. S. des Paragraph 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. In jedem Falle hat einer der Vorsitzenden mitzuwirken.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der Anmeldung neugewählter Vorstandsmitglieder zum Vereinsregister.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf.

Die Vorstandsvorsitzung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet.

Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Paragraph 8**

### **Auflösung des Vereins**

---

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Lebenshilfe Ennepe-Ruhr/ Hagen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. der A. O. zu verwenden hat.

17. Oktober 1994